

# Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabends.  
Abonnementspreis 75 Pfennig  
pro Quartal inkl. Bestellgeld.  
Bestellungen nehmen an alle Post-  
anstalten, sowie die Expedition,  
Reusteißstraße 30, Stuttgart.

Organ des Verbandes  
der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie  
beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Inserate  
pro Spaltige Petitzeile 20 Pf.,  
für Verbandsangehörige 10 Pf.  
Privatangelegenheiten ist der Betrag in  
Briefmarken beizufügen, andern-  
falls der Abdruck unterbleibt.

Nr 52.

Stuttgart, den 30. Dezember 1899.

15. Jahrgang

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß mit 1. Januar 1900 in Saalfeld a. S. eine Zahlstelle gebildet wird. Wegen Abgabe von Unterstiftung daselbst wird später Näheres bekannt gegeben.

Der Verbandsvorstand.  
S. A. R. Dietrich.

## Die Lage der Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe der Schweiz und ihre Organisation.

Der Buchbinderfachverein in Zürich hatte, wie bereits berichtet, in Gemeinschaft mit dem Verein der Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe Zürichs am 11. Dezember eine Agitationsversammlung abgehalten. In ihrer Einladung dazu gingen die Vereine von dem Hinweis auf die guten Organisationen der qualifizierten Arbeiter aus und stellten dieser Tatsache die Interessenlosigkeit und den Indifferenzismus der Hilfsarbeiterschaft an dem organisatorischen Leben gegenüber. Dabei wurde insbesondere der großen Schaar der in der Papierbranche beschäftigten Arbeiterinnen gedacht, die, obgleich in einer sehr dürftigen und oft genug hilflosen Lage sich befinden, dennoch alle Einladungen ignorieren und sich beharrlich weigern, der Organisation sich anzuschließen. Dieser Rückständigkeit muß umso mehr entgegengewirkt werden, als ja Zürich der geistige, industrielle und literarische Vorort der Schweiz ist und demnach auch in der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter vorbildlich zu sein hat. Aber auch alle Meisterorganisationen werden hier gegründet oder es gehen von hier die Anregungen dazu aus. Züricher sind es zudem, die in diesen Meisterorganisationen den Ton anschlagen und denselben nicht selten zu einem Reford entwickeln wissen, der in dem Verlangen nach größerer Pression auf die Arbeiterorganisationen und nach umfassender Bevormundung der Arbeiterschaft ausklingt. Es sind dies dieselben Leute, die in den siebziger Jahren, zur Zeit der demokratischen Verfassungsrevision, mithalfen an dem Ausbau des Artikel 4, der da sagt, daß jeder Schweizer von Natur und Gesetzeswegen gleich sei, daß alle Unterthanenverhältnisse, alle Vorrechte der Stände und der Personen abgeschafft seien. Die Herren haben nun alles andere, nur nicht das aus der Verfassung gemacht, was darin steht. Dieses Freiheits- und Gleichheitsvermächtnis zu vollstrecken, bleibt eben der organisierten Arbeiterschaft allein vorbehalten.

Diese und andere Erwägungen waren es, die den Buchbinderfachverein bestimmten, eine lebhaftige Agitation einzuleiten, und wir denken nun nicht säumen zu sollen, denselben in seinem guten Unternehmen und mit Beibringung von Material behilflich zu sein. Vor Allem scheint uns eine Gegenüberstellung der Verhältnisse, wie wir sie in den Berufen antreffen, die stark mit organisierten Arbeitern durchsetzt sind, mit denen jener Berufe nützlich zu sein, wo man wenig oder gar keine organisierte Arbeiter antrifft. In den polygraphischen Gewerben inkl. Papier-

fabrikation marschiert die Gruppe der Schriftsetzer voran. Bis vor einigen Jahren waren 221 Betriebe mit 4119 Arbeiter dem Fabrikgesetz unterstellt. In nur 7 Betrieben mit 188 Arbeitern wurde noch 11 Stunden (gesetzliche Maximaldauer) gearbeitet. Der Zehnstundentag war in 73 Betrieben mit 1152 Arbeitern, der 9 $\frac{1}{2}$  und 9stündige Arbeitstag in 133 Betrieben mit 2670 Arbeitern, eingeführt. Der kürzesten Arbeitszeit von 8 $\frac{1}{2}$  Stunden erfreuten sich 106 Arbeiter in 6 Betrieben.

Die lithographischen Betriebe, die dem Gesetz unterstellt waren, erreichten bis vor 3 Jahren die Zahl von 61 mit 1219 Arbeitern. Mehr als 10 Stunden wurde in 10 Betrieben mit 258 Personen gearbeitet. Der Zehnstundentag war in 33 Betrieben mit 657 Arbeitern eingeführt; dabei nicht stille stehend errang der Lithographenbund im Laufe seiner organisatorischen Tätigkeit in 17 Betrieben mit 304 Arbeitern den 9 $\frac{1}{2}$ , 9 und 8 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitstag.

In dritter Linie erscheinen die Buchbinder. In den 49 dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben arbeiteten 469 Arbeiter in 16 Fabriken 11 und 10 $\frac{1}{2}$  Stunden. Der Zehnstundentag war in 32 Fabriken mit 577 Arbeitern eingeführt, in einem Betrieb mit 14 Arbeitern treffen wir den Neunstundentag.

Ganz anders als in diesen Betrieben sieht es nun in denjenigen verwandter Berufe aus, woselbst keine oder nur wenige organisierte Arbeiter anzutreffen sind. Den ersten Beweis für diese Behauptung liefert die Betriebsstatistik der Papier- und Kartonfabrikation. Von 44 Betrieben mit 2417 Arbeitern sind es nicht weniger als 33 mit 2040 Arbeitern, wo noch volle 11 Stunden gearbeitet wird. Der Zehnstundentag ist erst in 6 Betrieben mit 156 Arbeitern eingeführt. Den zweiten Beweis liefert die Betriebsstatistik der Konvert-, Schachteln-, Buntpapier- und Tapetenfabrikation. Von 1102 Arbeitern, die in 35 Betrieben beschäftigt waren, mußten noch 608 in 19 Betrieben 11 und ein kleiner Theil von diesen 10 $\frac{1}{2}$  Stunden arbeiten. In 14 Betrieben mit 417 Arbeitern war der Zehnstundentag eingeführt.

Eine prozentuale Berechnung der sich gegenüberstehenden Arbeitszeitverhältnisse läßt die gravirenden Unterscheidungsmerkmale mit ungemein einleuchtender Deutlichkeit hervortreten, denn es haben nämlich in den organisierten Berufen nur mehr 11 Prozent Betriebe, in denen 14,5 Prozent aller Arbeiter thätig sind, eine längere als 10stündige Arbeitszeit, und in 74 Prozent aller Betriebe mit 75,5 Prozent aller Arbeiter eine 10 und unter 10 Stunden betragende Arbeitszeit. In den nichtorganisierten Betrieben hingegen muß in 89 Prozent aller Betriebe mit 85,5 Prozent aller Arbeiter länger als 10 Stunden gearbeitet werden, und nur in 26 Prozent aller Betrieben mit 24,5 Prozent aller Arbeiter hat man es zu einer 10 und weniger als 10 Stunden betragenden Arbeitszeit gebracht. Angesichts solcher Thatfachen giebt es noch immer so viele Arbeiter, die sich betreffend den Zweck und der Nützlichkeit der Gewerkschaftsorganisationen in einfältige und übelwollende Bemerkungen ergehen!

Was nun die Frage nach den Löhnen betrifft, so läßt sich diese nur in dem Umfang beantworten, den die Beteiligung dieser Arbeiter an der Bohnenenquete des Herrn Dr. Schuler angenommen hat. Demnach hatten die Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei der Fabrikation von Papier und verschiedener Papierwaren beschäftigt waren, und eine Anzahl Einleger folgende Löhne:

169 Arbeiter von 1	—1,50	Fr.	pro Tag =	16 Prozent
200	=	1,50—2,—	=	= 19
137	=	2,01—2,50	=	= 13
220	=	2,51—3,—	=	= 21
116	=	3,01—3,50	=	= 11
96	=	3,51—4,—	=	= 9

Nur ein kleiner Theil von der ca. 1200 zählenden Schaar erhält über 4 Franken Lohn pro Tag.

In seinem Kommentar verweist Dr. Schuler auf den Umstand, daß die Löhne für die Arbeiter in der Papierfabrikation bis zu drei Viertel auf den niedrigsten Lohnstufen stehen bleiben. „Dies ist umso schlimmer, als meist kleine Unternehmer dieses Geschäft betreiben, welche nicht in der Lage sind, durch Gründung von Arbeiterhäusern oder Pensionsanstalten den Lebensunterhalt ihrer Arbeiterinnen billiger zu gestalten.“ Nun, Herr Dr. Schuler mag das Fehlen von Arbeiterhäusern u. von seinem Standpunkt und der ihm eigenen Werthschätzung solcher Einrichtungen und der darin gebotenen Nahrungsmittel beklagen; wir hingegen sind weniger zum Klagen gestimmt, weil berartige Dinge gar zu oft zu einer Fessel für die Arbeiter auswachsen. Darum fordern wir eben einen Lohn, der es der jungen und älteren Arbeiterin ermöglicht, sich zunächst satt essen und in einer Weise kleiden zu können, daß sie doch wenigstens vor einem „Arbeiterpulsaden“ vorbeigehen kann, ohne den Blick niederschlagen und denken zu müssen: ach sieh nicht hin, du kannst es dir ja doch nicht kaufen.

Von den Löhnen der Einlegerinnen sagt Dr. Schuler: „Ihrer rein mechanischen Arbeit entsprechend (?) bleiben die Löhne der Einlegerin weit unter denen ihrer Mitarbeiter.“ Auch hier läßt sich über das sogenannte „entsprechend“ sehr streiten. Gewiß, das Ausmaß des Lohnes muß bei diesen Arbeitern ein anderes sein als bei den qualifizierten. Allein die Thatsache, daß 56 Prozent aller Einleger einen Lohn von 1—1,50 Franken und von 1,51 bis 2,50 Franken erhalten, beweist, daß die Unternehmer einen viel zu geringen Maßstab bei der Auswerthung dieser mechanischen Arbeit angelegt und weit unter dem Minimalfuß geblieben sind, der zur Bestreitung einer nur gewöhnlichen Lebensanforderung hinreicht. Der rücksichtsvolle und entschuldigende Ton des Herrn Dr. Schuler ist deshalb hier durchaus deplazirt.

Aus alle dem Gesagten erstieht man, wie notwendig es ist, daß hier die bessernde Hand angelegt wird. Und darum mögen die agitatorischen Unternehmungen des Buchbinderfachvereins zur Gründung und Stärkung von Hilfsarbeiterorganisationen von gutem Erfolg gekrönt sein.

**In der „Entgegnung“ in voriger Nummer.**

Der Kollege H. Dittrich in München hat eine Entgegnung auf die redaktionellen Anmerkungen beim Bericht über die Verhandlungen des Sautags in Regensburg (Nummern 48 und 49 b. Ztg.) für notwendig gehalten. Daß diese Anmerkungen ihm peinlich sind, begreife ich vollständig, denn durch dieselben sind sofort die laut Bericht beim Sautag gegen den Verbandsvorstand gerichteten Behauptungen und Beschuldigungen als willkürlich und unbegründet nachgewiesen worden. Nun sagt Kollege D., allerdings, daß der Verbandsvorstand nur dann in die Debatte gezogen wurde, wenn es nothgebungen gesehen wurde und daß sich alle Redner hierbei der vollsten Objektivität befleißigten. Wenn Kollege D. diese Meinung hat, so will ich sie ihm durchaus belassen, denn da kommt es ganz auf die subjektive Auffassung an; der eine hält etwas für absolut richtig, was der andere für nebensächlich ansieht, und mit der Objektivität ist es manchmal auch eine ganz zweifelhafte Sache. Ich habe aus dem offiziellen Bericht den Eindruck bekommen, daß man sich in Folge der von Kollege Dittrich ganz unnötiger Weise gegen den Verbandsvorstand gerichteten Angriffe sehr lebhaft über Letzteren ausgelassen hat und die gerühmte Objektivität geht ganz in die Brüche, wenn der Delegirte von Kaufbeuren laut Bericht nach verschiedenen Rednern sich veranlaßt sah, die Bitte auszusprechen, den Verbandsvorstand „etwas gelinder zu behandeln, da Niemand davon abwesend sei, um sich zu verteidigen“, und auch ein Delegirter von Nürnberg nicht umhin konnte, den Verbandsvorstand in Schutz zu nehmen, „da von Letzterem zu viel verlangt würde.“

Kollege D. zeigt den Berichterstatter unrichtiger Weitergabe der betreffenden Aeußerungen; er ist dabei aber vorsichtig genug, die „Unrichtigkeiten“ auf das Konto der Schnelligkeit zu setzen, „in welcher ein solcher Bericht geschrieben werden muß!“ Es sei deshalb auch um so weniger nothwendig gewesen, derartige Anmerkungen seitens der Redaktion daran zu knüpfen, wie geschähen, als er auf erfolgte briefliche Reklamation die Sache schon berichtigt habe, was auch seiner ersten „Erklärung beigefügt war, seitens der Redaktion aber in bekannter Weise gestrichen wurde.“ Mit dem ersten Theile des eben Angeführten sudt sich H. Dittrich aus der Verlegenheit zu ziehen, in die er mit seinen haltlosen Beschuldigungen, bzw. durch deren Veröffentlichung gekommen ist. Im zweiten Theile stellt sich D. naiver als er ist, denn das glaubt er doch wohl selbst nicht, daß ich derartige schwere Beschuldigungen gegen den Verbandsvorstand ohne jede Bemerkung im Verbandsorgan zur weitesten Verbreitung bringen helfen müßte. Daran ändert auch nichts, wenn mir D. auf brieflichen Vorhalt meinerseits antwortet, daß er sich nicht bewußt sei, in dem Zusammenhang die Worte gebraucht zu haben, in dem Protokoll als seine Aeußerungen enthalten sind. Der Bericht vom Sautag ist seiner ganzen Fassung nach ein offizielles Protokoll; an einem Protokoll Streichungen vorzunehmen, steht mir

nicht zu, es blieb mir deshalb nichts anderes übrig, als an den Stellen, die direkt unwahre Beschuldigungen oder unrichtige Behauptungen wiedergaben, der Thatsache entsprechende Richtigstellungen anzubringen, um zu vermeiden, daß der Leser ein unrichtiges Bild vom Verhalten des Verbandsvorstandes bekommt. Durch die sofortige Anbringung der Aufschlüsse meinerseits wurde viel Raum in der Zeitung gespart, der bei einer nachträglichen Erklärung des Verbandsvorstandes — die dann nicht mit wenigen Sätzen abzugeben möglich gewesen wäre — beansprucht hätte werden müssen. Die briefliche erfolgte, nur für mich bezw. den Verbandsvorstand bestimmte Berichtigung des Kollegen H. Dittrich konnte mich selbstverständlich nicht bestimmen, bereits gemachte Anmerkungen am in der Zeitung erscheinenden Protokoll wieder wegzunehmen, denn die Leser des Protokolls konnten nicht wissen, daß in einem Briefe ganz andere Angaben vom Gauobvollmächtigten D. gemacht sind, als dieser laut Protokoll beim Sautag ausgesprochen. Aus diesem Grunde habe ich auch „in bekannter Weise“ an der ersten Erklärung des D. (am Ende des Protokolls in der Nummer 49) folgende in derselben eingefügten Worte gestrichen: „obwohl ich auf erfolgte schriftliche Reklamation seitens des Letzteren bereits brieflich das Meiste richtig gestellt hatte“. Was sollten denn diese Worte darin thun, wenn der Leser der Zeitung nicht weiß, was in einem Briefe richtig gestellt wurde! Aber mit den Worten in der „Entgegnung“ in voriger Nummer: „in bekannter Weise gestrichen“, entpuppt sich ja der „unschuldig Beschuldigte“; er sucht eine neue Behauptung aufzustellen, indem er mich damit — wohl auch in vollster Objektivität? — in der Zeitung öffentlich beschuldigt, ich benütze meine Funktion als Redakteur dazu, das aus der Zeitung fernzuhalten, was gegen mich gerichtet ist, bzw. Handlungen meinerseits kennzeichnet, die ich nicht zur Kenntniß der Leser gebracht sehen möchte. Ich ersehe auch hieraus, wie Unrecht dem Kollegen H. D. getan wird, wenn man ihn im Verdacht hat, er könne gegen besseres Wissen etwas behaupten. Ja wirklich, es ist ein Lämlein weiß wie Schnee.

Was die versuchte Reinigung des Kollegen D. bezüglich der redaktionellen Anmerkung über unnötige Ausgaben betrifft, so ist diese als mißlungen anzusehen. D. schrieb unterm 6. August d. J. an den Verbandsvorstand u. A.: „Um alle Vorarbeiten korrekt erledigen zu können, werde ich selbst nächsten Sonntag nach Regensburg fahren, hauptsächlich um die Lokalfrage in Ordnung zu bringen, was durch den dortigen Kollegen Haslechner nach den gemachten Erfahrungen nicht erledigt werden kann.“ Aus dieser Bemerkung ist hoch ersichtlich, daß D. den damaligen Vertrauensmann H. in Regensburg nicht als befähigt, mindestens aber als nicht mit dem nöthigen Geschick ausgestattet ansah, um ein Lokal für Abhaltung eines Sautags oder für eine öffentliche Versammlung suchen und fest bestellen zu können. Da den Mitgliedern im Verbandsvorstand der Kollege H. persönlich bekannt war und alle wußten, daß man demselben solche Vor-

arbeiten gut anvertrauen kann, so wurde — jedenfalls mit vollem Recht — bei der Aufrechnung der Kosten dem Kollegen D. geschrieben, daß die Fahrt von München nach Regensburg am 13. August kein Bedürfnis gewesen wäre, denn wegen einer Versammlung zweimal von München nach Regensburg zu fahren, wenn man zur Beforgung eines Lokals am Versammlungsort jemand haben kann, das erscheint denn doch die Verbandsmittel nicht haushälterisch verwendet. Daß D. es ist, der über Enggerzigkeit des Verbandsvorstandes bei Verwendung von Verbandsmitteln zur Agitation zehert, könnte mir verwunderlich vorkommen, wenn ich nicht seinen Antrag beim Sautag auf unbefristete Verfügung des Gauvorstandes über Geldmittel des Verbandes auf seinen Zweck prüfen würde und dieser mir nicht erkennbar wäre. Gerade D. weiß es von seiner Thätigkeit im Elsaß, daß der Verbandsvorstand nicht zeigt, wenn es sich um Ausgaben für Agitation handelt, und selbst dann nicht, wenn sich schon im Voraus nur wenig oder sogar kein Erfolg für die erste Zeit erkennen läßt. — Ueber die Art, wie man Agitation betreiben soll, glaube auch ich ein Urtheil abgeben zu können, und deshalb sage ich: wenn jeder am Agitationsort nicht wohnende Redner, bevor er an betreffendem Orte in einer Versammlung referirt, extra zu seiner Orientirung den Ort besuchen wollte, um dann Erfolg bei der Versammlung erwarten zu können, dann wäre wirklich das Meiste für mündliche Agitation ausgegebene Geld zum Fenster hinausgeworfen. Solche Doppelfahrten können höchstens dann nothwendig erscheinen, wenn keinerlei Verbindung mit dem Orte vorher zu gewinnen war. Im Allgemeinen aber muß jeder auf Agitation gehende Redner so viel Gilt besitzen, daß er auch in kurzer Zeit vor Beginn der Versammlung das Nothwendigste, was er über die örtlichen Verhältnisse wissen muß, sich zu erfragen versteht.

Nun zu dem „stärksten Punkt“ betreffs der „bewußten Unwahrheit“. Hierzu sagt Kollege D., daß er betreffs des eingeforderten Materials den Vorgang nicht anders gekannt habe, als von dem Gesichtspunkt aus, wie solchen die Aussage des früheren Gauvorsitzenden Habermeier ihm gab. Daß dieser das Material dem Verbandsvorstand zur Verfügung gestellt, habe er (Dittrich) nicht von Habermeier gelagt bekommen; allerdings habe aber Kollege H. ein paar Wochen vorher davon gesprochen, daß er es für das Beste halte, dem Verbandsvorstand das Material einfach zur Verfügung zu stellen, welcher Ansicht er (Dittrich) auch beigestimmt habe. Da haben wir ja das, um was es sich handelt. Dittrich war der Vertheiler des H.; er war, wie man sich ausdrückt, dessen „rechte Hand“ in den Gauvorstandsangelegenheiten; er war der Hauptakteur im Streit des Gauvorstandes mit dem Verbandsvorstand, hat Briefe im Namen seiner beiden Mitbevollmächtigten im Gauvorstand in der Streitfrage an den Verbandsvorstand geschrieben; er selbst war es auch, der unterm 23. Juli d. J. u. A. wörtlich schrieb: „Der unterzeichnete Gauvorstand ersucht Sie nun hiermit über das vorhandene Material zc. zu verfügen“. Nachdem

**Wie das Zifferblatt unserer Uhr entstand.**

Wenn wir den Dingen, mit denen wir dauernd von Kindheit an zu thun haben, dieselbe unvoreingenommene Aufmerksamkeit zu schenken vermöchten wie den entfernteren und mehr fremden Verhältnissen, so müßten wir uns immer von Neuem darüber wundern, wie wir dazu gekommen sind, die Tageszeit nach zweimal zwölf Stunden zu rechnen, und nicht, wie es ja neuerdings freilich mit vielem Eifer angestrebt wird und wie es die Astronomen schon lange thun, von 1 bis 24. Daß uns diese Eigenthümlichkeit so wenig auffällt, liegt daran, daß ihr Ursprung in das fernste Alterthum zurückreicht. Man weiß längst, daß die eigenthümliche Bevorzugung der Zahlen 5, 12 und 60 eine Erbschaft von den alten Babyloniern her ist. Ueber die Entstehung dieser Zeiteinteilung lag noch manches im Dunkeln, das jetzt durch Untersuchung des Orientforschers Hugo Winckler stellenweise überraschend erhellt wird. Dieser stieß in altmesopotamischen Inschriften verschiedentlich auf das bisher unerklärte Wort Chamuschtu, das jedenfalls die Bezeichnung eines Zeitabschnittes von geringerer Länge als der Monat gewesen sein mußte. Winckler hat nun festgestellt, daß dieses Wort einen Zeitraum von fünf Tagen be deutete, und dieser Abschnitt steht wiederum im Zusammenhang mit der Tageseinteilung, die wir noch heute besitzen. Freilich wurde der Tag niemals wie jetzt in zwölf Tages- und zwölf Nachtsstunden eingetheilt, sondern in zwölf Doppelstunden. Diese Einteilung hat

folgenden Grund: Der Sonnendurchmesser bedeckt etwa die Länge eines halben Grades am Himmelsgewölbe, also den 360. Theil des Halbkreises (von 180 Grad), den die Sonne in ihrem Tageslauf beschreibt. Nach unserer Zeitrechnung durchläuft also die Sonne den Längenabschnitt ihres eigenen Durchmessers in dem 360. Theile der zwölf Tagesstunden, also in zwei Minuten. Da die alten Babyloniern diesen Zeitabschnitt, in dem die Bewegung der Sonne ihren eigenen Durchmesser durchschreitet, als Zeiteinheit wählten, so kamen sie demnach nicht auf unsere heutige Minute, sondern das Doppelte derselben, also auf die Doppelminute. Demnach wurde auch der Tag in zwölf Doppelstunden eingetheilt, da die zwölf neben der Fünf die heilige Zahl dieses Volkes war (die Multiplikation dieser beiden Zahlen ergab die dritte hervorragende Zahl ihres Systems, nämlich 60). Sedzig dieser Doppelstunden ergaben dann die erst jetzt erklärte Einheit von fünf Tagen, die Chamuschtu. In der folgerichtigen Durchführung dieser Rechnung hätte nun der nächsthöhere Zeitabschnitt zwölf Chamuschtu, also fünfmal 12 Tage umfassen sollen, was einem Doppelmonat von 60 Tagen entspröchen hätte. Dem stand nun aber der gewöhnliche Monat, dessen Länge von etwa 30 Tagen die in Himmelsbeobachtungen gut geschulten Babyloniern natürlich frühzeitig aus der Bewegung des Mondes erkannten, gegenüber. Man muß sich nun vorstellen, daß man diese Unterscheidung eines Doppelmonats und eines einfachen Monats rückwärtsnehmend auch auf die Tageseinteilung übertrag

und demnach neben der Doppelstunde eine einfache Stunde und neben der Doppelminute eine einfache Minute unterschied, so daß damit die Einheiten unserer heutigen Uhr bereits gegeben waren. Da nun ferner die Theilung des Tages in Tag und Nacht ebenso wie des Jahres in Sommer und Winter (vergleiche 1. Mose 8, Vers 22, und Psalm 74, Vers 16 und 17) von frühesten Zeiten an angenommen war, so lag es nahe, die zweimal zwölf Stunden auf Tag und Nacht zu vertheilen, zumal so die alte Einheit 12 beibehalten werden konnte. Noch eine sehr merkwürdige Entdeckung hat Winckler auf Grund seiner Erklärung des Wortes Chamuschtu gemacht, nämlich eine einwurfsfreie Erklärung der sagenhaften Entstehung der Septuaginta, der griechischen Bibelübersetzung, die in der katholischen Kirche noch jetzt die maßgebende ist. Bekanntlich soll diese dadurch entstanden sein, daß auf Veranlassung von Ptolemäus 72 Gelehrte für sich die Bibel in das Griechische übersetzten, und wunderbarerweise alle in demselben Wortlaut. Diese Sage ist nunmehr als ein alter Jagersmythus aufzufassen, da das Jahr aus 72mal 5 Tagen, nämlich 72 Chamuschtu, besteht. Es würden also nicht 72 Uebersetzer gewesen sein, sondern 5, die in 72 Tagen ihr Werk vollendeten, ebenso wie das Jahr durch 72 Chamuschtu vollendet wird. Und in der That giebt es eine jüdische Uebersetzung, nach der die Bibelübersetzung durch fünf Aelteste ausgeführt worden sein soll.

der Verbandsvorstand jedoch bis zu anderweitiger Regelung bezw. Erledigung der Differenzpunkte das Material in Händen des Kollegen Habermeier beließ, da schrieb Letzterer am 30. August, daß er das Material abgenommen haben wolle, auch nicht Lust habe, länger Beiträge entgegen zu nehmen. Es wurde also zwei Mal dem Verbandsvorstand das Material zur Verfügung gestellt, und zwar das erste Mal in dem von Dittlich verfaßten Schreiben, das zweite Mal von Habermeier, dessen Ansicht Dittlich beigegeben hat, wie er ja selbst in seiner „Entgegnung“ zugest. Wenn Angesichts solcher Thatsachen beim Goutag behauptet wird, daß der Verbandsvorstand vom Kollegen Habermeier das gesammte Material gefordert und die Einzelmitglieder den Zahlstellen überwiesen, trotzdem Habermeier sich bereit erklärt habe, die Geschäfte weiter zu führen, so habe ich solche Behauptung als bewußt ausgesprochene Unwahrheit zu erklären. Und daß D., wie er in seiner Entgegnung sagt, die Affaire von keinem anderen Gesichtspunkt aus gekannt habe, ist dadurch widerlegt, daß D. zuerst daselbe Verlangen stellte, was nachher Habermeier that: der Verbandsvorstand solle das Material an sich nehmen oder sonst Bestimmung darüber treffen — das ist doch darunter zu verstehen, wenn es zur Verfügung gestellt wird. Ich behaupte nichts, was ich nicht beweisen kann, möge Kollege D. fernerhin diesem Grundsatz auch folgen. Jedenfalls findet er mehr Vertrauen, wenn er sich streng an Thatsachen hält, als wenn er bei der gemeinsamen Versammlung am 10. September in Fürth den Kollegen Habermeier als den am Streit Schuldigen bezeichnet, beim Goutag in Regensburg den Verbandsvorstand als den Sündenbock benennt, nach Veröffentlichung des Protokolls den Protokollführer der unrichtigen Wiebergabe beschuldigt und dann dem Redakteur in einer haltlosen Entgegnung ganz unnötiger Weise den guten Rath erteilt, „in Zukunft mit Anmerkungen sparsamer und — vorsichtiger zu sein, vor allen Dingen dann, wenn schon vorher ein Briefwechsel stattgefunden hat, wodurch die Angelegenheit in anderem Lichte erscheinen muß.“ — Ich hatte mich wirklich bestreut, mit den Anmerkungen sparsam zu sein, sonst hätte ich ja mehr dazu bemerken müssen; und daß auch die Vorsicht dabei volle Beachtung fand, zeigt sich daran, daß ich nur das in dem Protokoll aufgeführten Behauptungen richtigstellend anfügte, was ich aus dem vorhergegangenen Briefwechsel jederzeit als der Wahrheit entsprechend nachweisen kann, wie ich ja eine kleine Probe mit den oben zitierten Briefen bereits gegeben habe.

Meinerseits mache ich Schluß in der Streitsache. Fehler macht jeder Mensch, wenn man aber an seinem Thun Fehler gefunden, so soll man bestrebt sein, diese fernerhin zu vermeiden. Besser ist es auch, wenn man selbst gemachte Fehler eingest. als wenn durch vielleicht falsches Schamgefühl Fehler an Fehler gereiht wird, um den ersten nicht bekennen zu müssen. Möge das auch von Kollege D. beherzigt werden. A. Dietrich.

### Das Bürgerliche Gesetzbuch.

(Schluß statt Fortsetzung.)

#### Trucksystem und Waarenkreditung.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter pflanzte viele Arbeitgeber bei der Lohnzahlung mittels des sogenannten Trucksystems (Tauschsystems) dadurch auszubenten, daß sie in offener oder verdeckter Form statt des Lohnes andere Werte zahlten. Das geschah in mannigfaltigster Weise. Die wesentlichste Form war die, daß dem Arbeiter der Lohn nicht in barem Gelde, sondern in Anweisungen und dergleichen, bei deren Austausch der Arbeiter mindestens Zeit verlor, oder in minderwertiger, in ausländischer Geldsorte oder durch Waaren ausgezahlt wurde, die er vom Arbeitgeber, zum meist in schlechter Qualität und zu enormen Preisen, geltefert oder ausgedrängt erhielt. Sehr häufig wurde auch der Arbeiter gezwungen, bestimmte Waaren nur vom Arbeitgeber oder ihm verwandten, untergebenen oder befreundeten Personen zu entnehmen. Um das Verbot des Trucksystems (das im öffentlichen Interesse z. B. in Preußen für Vergleute schon seit dem 1. Juni 1791 bestand) zu umgehen, wurden die Waaren oft dem Arbeiter kreditirt. Bei der Bezahlung wurde dann seine Schuld auf den Lohn in Anrechnung gebracht, so daß ihm selten ein zur Bezahlung des Wohlverdienten ausreichender Betrag verblieb. Vor diesen Lohnprellereien suchte die Gewerbeordnung zunächst den Fabrikarbeiter, dann durch die Novelle von 1878 alle gewerblichen Arbeiter zu schützen. Sie ordnete unter Strafanndrohung

Barzahlung des Lohnes an und verbot die Kreditirung von Waaren, sowie die Aufrechnung von Forderungen, welche durch Waarenkreditirung entstanden sind, auf den Lohn. Jedoch läßt § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung einige Insonderheit für die Hausgewerbetreibenden und die Vergleute sehr nachtheilige Ausnahmen von dem Verbot der Waarenkreditirung und der Aufrechnung für solche Forderungen zu, welche durch Borg von Waaren entstanden sind. Diese ausnahmsweise Zulassungen der Aufrechnung gegen den Lohn für Forderungen, die aus Borg von Waaren entstanden sind, sind vom 1. Januar 1900 ab durch die angeführte, im öffentlichen Interesse erlassene Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt, sofern das Jahreseinkommen nicht den Betrag von 1500 M. übersteigt und der Vertrag nicht außerdem auf mindestens ein Jahr oder mit mindestens dreimonatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen ist. Diese Beseitigung ist von vielen derjenigen, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugestimmt haben, sicherlich nicht gewollt. Denn noch im Jahre 1891 bekämpfte die Gruppe von Stumm bis Gausfleisch alle auf Beseitigung dieser Ausnahmsvorschriften gerichteten Anträge so lebhaft wie möglich. Die Beseitigung dieser Ausnahmsvorschriften ist aber Gesetz geworden und sollte auch nach der Absicht derjenigen, die das Gesetz verstanden haben, Gesetz werden. Das geht deutlich aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. In der ersten zur Vorberathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingesetzten Kommission wurde ein Antrag im Sinne Stumm-Gausfleisch dahin gestellt, „die Vorschriften der §§ 115—119 der Gewerbeordnung unberührt zu lassen“. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 4. Dezember 1882 (Protokoll S. 1419, 1420) mit der Motivirung abgelehnt, daß „man dem Forderungsberechtigten den nöthigen Unterhalt sichern müsse“. Bei der Reichstagskommissionsberatung wurden, um ein einheitliches Recht für alle Lohnarbeiter zu schaffen, Anträge gestellt, die die Einheitlichkeit herbeigeführt, aber für sämtliche Arbeiter die Ausnahmen der §§ 115a—119 G. D., vorbehaltlich einer Beseitigung in späteren Stadien der Verathung, zulassen wollten. Die Anträge wurden abgelehnt. Der Zweck und Wortlaut des § 394 läßt keine andere Deutung als die dargelegte, der Arbeiterklasse günstige zu. Es wird dies auch von Neulamp, Pland u. a. anerkannt. Dennoch schien es erforderlich, dies ausdrücklich zu betonen, weil vorauszusetzen ist, daß eine entgegenstehende Rechtsprechung im Namen des Königs Kapital herbeizuführen hier und da versucht werden wird.

Diese Beseitigung der ausnahmsweise durch die §§ 115a—119 der Gewerbeordnung bis zum 1. Januar 1900 gestatteten Zulassung von Aufrechnungen wird in zahlreichen Fällen für den Arbeiter von günstiger Wirkung sein. Insbesondere ist hier in der Textil- und Konfektionsindustrie häufig beobachteten Praxis der Vorenthaltung, für angeblich abhanden gebrachtes oder verdorbenes Material oder für Zuthaten Abzüge zu machen oder durch Gegenforderungen für Miethe u. s. w. den Prozeß in die Länge zu ziehen, um den Arbeiter zum Vergleich zu nöthigen. Nicht minder wirkt die Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten der Vergleute, denen heute häufig für Del, Lampe, Miethe Gegenforderungen bei der Lohnzahlung gestellt werden.

Die Wichtigkeit des Stoffes hat uns zu einer Abweichung von dem für diesen Artikel über das Bürgerliche Gesetzbuch beschätzigen Plan, des einzelnen auf die Entstehungsgeschichte nach Möglichkeit nicht zurückzugreifen, genöthigt. Sie nöthigt uns ferner, in Kürze die Rechtslage, wie sie sich durch § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiet des Arbeitsvertrags, insbesondere rückwärts bis zum Truck- und Borgsystems von Sylvester 1900 ab für die Arbeiter gestaltet, kurz zusammen zu fassen.

I. Die Rechtslage ist für diejenigen Arbeiter, die ein 1500 M. übersteigendes Jahreseinkommen aus einer dauernden Anstellung (d. i. einer mindestens einjährigen oder einer von unbestimmter Dauer mit mindestens dreimonatlicher Kündigungsfrist) beziehen, rückwärts bis des 1500 M. übersteigenden Betrags dieselbe wie vor dem 1. Januar 1900: die §§ 115a—119 der Gewerbeordnung finden auf den 1500 M. übersteigenden Lohnbeitrag Anwendung.

II. Für alle übrigen Arbeitsverhältnisse kommen die Ausnahmsbestimmungen der Gewerbeordnung in Fortfall. Für sie gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Aufrechnung irgend einer Forderung gegen die Lohnforderung ist unstatthaft. Hat dennoch eine Aufrechnung stattgefunden, so kann der Arbeiter trotz-

dem den Lohn in Höhe der aufgerechneten Forderung einlagen.

2. Waaren dürfen vom Arbeitgeber nicht kreditirt werden. Sind Waaren dennoch kreditirt, so verliert der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Bezahlung der Waaren gegen den Arbeiter. Ist kreditirt und aufgerechnet, so kann die freie Hilfskasse gegen den Arbeiter die ihr im § 116 der Gewerbeordnung zugesprochenen (kleinsten, praktisch bedeutungslosen) Rechte der Einziehung geltend machen, wenn es sich um eine Aufrechnung mit einer anderen Forderung handelt als die, nach der nach § 115 der Gewerbeordnung bis zum 1. Januar 1900 hätte aufgerechnet werden können.

3. Abreden über die Verwendung von Lohn sind nach § 117 der Gewerbeordnung soweit zulässig, als es sich um die Verwendung des Verdienstes zur Theiligung an Einrichtungen und Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie handelt. Die Verwendung selbst stellt sich aber als eine Aufrechnung der aus dieser Abrede dem Arbeitgeber erwachsenen Forderung gegen den Lohn dar. Solche Abreden sind mithin vom 1. Januar 1900 ab unzulässig; finden dennoch Aufrechnungen statt, so ist der Arbeiter berechtigt, die dadurch eintretenden Lohnkürzungen durch eine Lohnzahlungs-Klage geltend zu machen.

4. Strafgebet, sowie auf Grund der im Jahre 1891 beschlossenen ausnahmsrechtlichen Bestimmungen der §§ 119a und 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung erfolgte Lohninbehaltungen oder Abreden über Lohnverwirklungen sind vom 1. Januar 1900 ab unzulässig. Auch hierüber wird zweifellos in der Rechtsprechung Streik entbrennen. Seien deshalb die Gewerkschaften und Gewerbegerichtsbeisitzer rechtzeitig auf dem Posten.

5. Vom 1. Januar 1900 ab sind Abzüge statthaft nur für: Invalidenversicherungbeiträge, Krankenkassenbeiträge und für die im Lohnbeschlagnahmegesetz gestatteten Ausnahmen (für Steuern und Alimten).

Findet § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle Arbeitsverträge Anwendung?

Die Vortheile, welche § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Arbeiter vom 1. Januar 1900 ab bietet, treffen nur für diejenigen Arbeitsverhältnisse zu, auf welche die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, also auf alle Arbeitsverhältnisse gewerblicher und ländlicher Arbeiter, auf Schiffer, Seelute und Handlungsgehilfen, nicht aber ohne Weiteres auf Bergarbeiter- und Gesindeverträge. Hier hat vielmehr formell die Landesgesetzgebung das Recht, ausdrücklich den § 394 für diese Arbeitsverhältnisse für unanwendbar zu erklären. Allerdings kann man billig bezweifeln, ob eine durch Reichsgesetz für alle sonstigen Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Interesse verbotene Aufrechnung gegen den Lohn dadurch den Charakter eines Verstoßes gegen die guten Sitten verliert, daß ein Partikulargesetz solche Aufrechnungen gestattet. Es sind die partikularrechtlichen Ausführgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergangen. Von diesen enthält keines einen Vorbehalt zu Ungunsten der Bergarbeiter. Für diese gilt also zweifellos § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in vollem Umfang. Anders steht es mit dem Gesinde. Hier gestatten eine Reihe Gesindeordnungen eine Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen des Arbeitgebers gegen den Lohn, z. B. für zerbrochenes Geschirr. Die Ausführgesetze einzelner Länder, so z. B. in Preußen, haben solche Kompensationen ausdrücklich für zulässig erklärt. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen enthalten eine offene Aufrechnung gegen das, was das Reich im öffentlichen Interesse für geboten erachtet hat. Sie verstößen, wenn auch vielleicht nicht formell, so doch ihrem Inhalt und Absicht nach gegen reichsgesetzlich als notwendig erachtete Schranken gegen die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, nicht minder gegen den alt-römischen, altdeutschen und christlichen Grundsatz, der sich in Bibelwendungen widerpiegelt, wie: „Es soll des Tagelöhners Lohn nicht bei dir bleiben bis an den Morgen.“ „Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit.“ „Du sollst dem Dürftigen und Armen seinen Lohn nicht vorenthalten“ u. s. m. Jede einer verständigsten Rechtsprechung und der Reichsgesetzgebung wird es sein, diese landesgesetzlichen ausnahmsrechtlichen Bestimmungen außer Kurs zu setzen.

#### Schutz gegen Mafregelung Arbeitswilliger.

Die Bestimmung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bietet eine wirksame Handhabe gegen manche freilich schon heute durchaus unzulässige Behinderung von Arbeitern, Arbeit zu finden. Gar häufig stellen Arbeitgeber das Verlangen, Arbeiter sollen aus Vereinen

austrreten oder bestimmten Vereinen nicht beitreten, widrigenfalls sie entlassen würden. Daß solche Vereinbarung ungültig ist, weil gegen die guten Sitten verstoßen, ist von den Regierungsvertretern und den Vertretern der verschiedensten Parteien widerspruchlos bei der Verathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt. Nicht minder verstoßt es gegen die guten Sitten, einem Arbeiter die Möglichkeit der Verwerthung seiner Arbeitskraft durch Vereinbarungen der Fabrikanten zu tauben, beispielsweise mit oder ohne Festsetzung einer Konventionalstrafe zwischen Unternehmern zu vereinbaren, Arbeiter, die auf einer „Schwarzen Liste“ stehen — weil sie Vereinsangehörige sind oder weil sie gestreikt haben, oder aus sonst einem Grunde — nicht in Arbeit zu nehmen. Fabrikanten, die derartige Vereinbarungen treffen, sind — ganz abgesehen von etwaiger Strafbarkeit — dem Arbeiter gegenüber, dem sie die Arbeitsgelegenheit nehmen, in vollem Umfang Schadenersatzpflichtig. Zur Durchführung solcher Schadenersatzlagen werden sicherlich Gewerkschaften dem einzelnen Arbeiter ihren Schutz leisten. Die durch § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstärkte Möglichkeit eines Schutzes der Arbeitswilligen darf nicht unbeachtet bleiben.

**Lohn für kurze Behinderungen.**

Ist der Arbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund — z. B. Krankheit, militärische Übungen, Terminswahrnehmungen, Kontrollversammlungen u. dgl. — ohne Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so wird er nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch dadurch des Anspruchs auf Lohn — auch bei Akkordlohn — nicht verlustig. Er muß sich aber die etwa ihm zugefallenen Krankenzugelder oder Unfallrenten auf den Lohn anrechnen lassen. Ebenso ist durch § 213 in Verbindung mit § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Streitfrage, ob Lohn zu zahlen ist, wenn in Folge von Naturereignissen nicht gearbeitet werden kann, zu Gunsten des Arbeiters entschieden.

**Auch die Streitfrage:**

ob der Arbeiter Schadenersatz verlangen kann, wenn er in Folge eines Verschuldens des Arbeitgebers (z. B. wegen unpünktlicher Lohnzahlung oder unzureichender Beschäftigung bei Akkordarbeit) die Arbeit niedergelegt hat, ist zu Gunsten des Arbeiters entschieden.

Tritt zu den durch §§ 123, 124, 124 a der Gewerbeordnung festgelegten Aufhebungsgründen für das gewerbliche Arbeitsvertragsverhältnis der fernere des § 776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß ein „wichtiger Grund“ vorliegt?

Diese Frage ist entgegen der Ansicht einiger Juristen, zum Beispiel Professor v. Blume, zu verneinen.

Ergewingung einer Arbeitsleistung durch richterlich angeordnete Geldstrafen oder Haft

ist nach Ansicht Einiger zur Zeit noch zulässig. § 888 der Zivilprozessordnung hat auf sozialdemokratischen Antrag hin festgelegt, daß solcher Zwang vom 1. Januar 1900 ab unzulässig ist. Eine ausdrückliche Ausdehnung dieser Bestimmung auf das im Gewerbegerichtsgesetz zugelassene Verfahren vor Gemeindevorstehern ist wünschenswert.

**Arbeitsverträge von Ehefrauen.**

Eine Ehefrau bedarf von Neujahr 1900 ab die Zustimmung oder Genehmigung ihres Ehemanns zum Abschluß eines Arbeits- oder Dienstvertrags nicht mehr. Jedoch ist die Frau in sofern bei Eingehung von Arbeitsverträgen beschränkt, als § 1358 Bürgerliches Gesetzbuch dem Ehemann ein eigenthümliches Recht einräumt. Es kann nämlich der Ehemann sich vom Vormundschaftsgericht das Recht einräumen lassen, den Vertrag seiner Ehefrau aufzuheben, wenn durch die Erfüllung der Vertragspflichten die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden; die Ehefrau hat ein gleiches Recht dem Manne gegenüber nicht. Der Ehefrau kann daran gelegen sein, sich gegen Ausübung solchen eigenartigen Rechtes zu schützen. Sie kann dies dadurch, daß sie vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung oder nach dem Abschluß die Genehmigung des Ehemanns erlangt oder dessen mangelnde Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzen läßt. Ist die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so steht dem Ehemann dies eigenartige Eingriffsrecht überhaupt nicht zu.

**Zeit zum Auffuchen einer anderen Arbeitsstelle.**

Nach der Kündigung des Arbeitsvertrags muß dem Arbeiter auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen

eines anderen Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Dieses folgt an sich aus den Grundätzen von Treu und Glauben. Die ausdrückliche Betonung dieses Rechtes im § 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist vom Reichstag — einem sozialdemokratischen Antrag entsprechend — beschlossen worden, um in der Reichsprädung etwa auftretende Zweifel zu beseitigen. Welche Zeit als angemessen zu erachten ist, ist dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz entsprechend nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden. Insbesondere ist bei der Festsetzung der Zeit zu beachten, daß der Zweck der Bestimmung meist nur erreicht werden kann, wenn die freie Zeit in die ortsübliche Arbeitszeit fällt.

**Rundschau.**

\* Der Streik der Arbeiter und Arbeiterinnen der Gold- und Silbermanufaktur in Nürnberg wurde nach neundwöchentlicher Dauer von den Arbeitern für beendet erklärt, da ein Erfolg nicht zu erreichen war.

\* Die Unternehmer im Baugewerbe meinen es so gut mit ihren Arbeitern, zunächst in Berlin, daß sie diese in Masse Anfang nächsten Jahres ausperren wollen. Die Arbeiter sollen auf Jahrzehnte hinaus mutlos werden.

\* Nachdem die Zuchtavantur gefallen und das Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine aufgehoben, wurde in der Hauptstadt des liberalen Kaiserstaates Baden, in Karlsruhe, über alle Wirtschaften, die den Gewerkschaften zu Versammlungen offen standen, Militärverbot verhängt.

\* Das Gewerbe- und Arbeiterschutzesetz, das der Volksabstimmung im Kanton Zürich am 17. Dezember unterbreitet war (siehe „Sozialpolitischer Brief aus der Schweiz“ in Nummer 50 d. Ztg.), wurde mit 40303 gegen 19381 Stimmen verworfen. Damit hat das im Gesetzentwurf für die im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter bestimmte Gesetz vom „Unverständnis der Massen“ den Laufpaß erhalten.

\* Ein neues Organ der ungarländischen Buchbinder, Kasirer, Futteralmacher, Lebergalanterie- und Kartonnagearbeiter und Arbeiterinnen erscheint in Budapest unter dem Titel „Könyvnyeltes Lapja“ (Buchbinder-Zeitung). Das Blatt hat sich zur Aufgabe gestellt, erstens aufklärend für den indifferenten unorganisierten Arbeiter zu wirken und ihn dadurch für die Organisation zu gewinnen; zweitens soll es ein Verbindungsglied zwischen den Berufsangehörigen der Hauptstadt und der Provinz sein, was ganz besonders bei der Gründung einer Landesorganisation von Vorteil sein wird; drittens wird durch dasselbe eine gründliche Kontrolle der Verhältnisse zu ermöglichen gesucht; viertens soll es fachlich ausbildend mitwirken; fünftens werden die Kollegen in Sachen der gewerkschaftlichen Organisation und der Krankenkasse durch das Blatt auf dem Laufenden erhalten. Die erste Nummer ist am 16. Dezember erschienen, jeden zweiten Samstag erscheint eine Nummer. Wir begrüßen den neuen Mitkämpfer herzlich.

**Adressen der örtlichen Bevollmächtigten.**

Glogau: Robert Nagel, Langestraße 61 IV.  
Konstanz: C. Sobeur, bei Fr. Greiner, Neugasse 9 II.  
Saalfeld a. S.: Bruno Zimmermann, Töpfergasse 17.

**Gau VIII (Vorort München).**

In Ausführung des auf dem Gantag zu Regensburg gefaßten Beschlusses, betreffend die prozentuale Verteilung der Kosten des Gantags unter die einzelnen Zahlstellen, folgt nachstehend die Zusammenstellung derselben.

Zahlstelle	Mitgliederzahl	Wirkliche Kosten
Augsburg . . . . .	19	15,50 Mark
Erlangen . . . . .	98	27,—
Fürth . . . . .	60	13,80
Kaufbeuren . . . . .	21	20,70
München . . . . .	226	51,—
Nürnberg . . . . .	138	23,80
Regensburg . . . . .	*	5,—
Summa: 562		156,80 Mark

Hiernach kommt auf den Kopf der Mitglieder der Betrag von 0,28 Mk. und haben demnach zu entrichten die Zahlstellen

\* Die Mitgliederzahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht, da laut Beschluß des Gantags die Zahlstelle Regensburg nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden soll.

Augsburg . . . . .	5,32 Mark
Erlangen . . . . .	27,44
Fürth . . . . .	16,80
Kaufbeuren . . . . .	5,88
München . . . . .	63,28
Nürnberg . . . . .	38,64
	157,36 Mark

Der übrige Betrag von 0,56 Mk. ergibt sich aus Bruchtheilen von Pfennigen und wird zur Bestreitung der Postkosten benützt. Die Zahlstelle Würzburg, welche laut Beschluß des Gantags zur Beitragsleistung hätte herangezogen werden sollen, hat sich bis dato noch nicht hierzu geäußert und mußte daher bei vorstehender Berechnung, welche mit Rücksicht auf die Jahresabrechnung der Zahlstellen nicht länger hinausgeschoben werden durfte, außer Betracht bleiben. Die Zahlstellen Erlangen, Fürth, München und Nürnberg werden nunmehr ersucht, die auf dieselben entfallenden Mehrbeträge an Unterzeichneten zur Weiterbeförderung einsenden zu wollen.

Mit kollegialem Grusse

Der Gauvorkand.

J. A.: J. Dietrich, München, Schwantalerstr. 44.

**Briefkasten.**

Zum Jahres- und Jahreswertwechsel allen Verbandsmitgliedern, den Lesern u. Mitarbeitern der „Buchbinder-Zeitung“ und den Freunden unserer Organisation die herzlichsten Glückwünsche! Verbandsvorstand und Redaktion. In diese Nummer konnten nicht mehr aufgenommen werden: Berichte aus Dresden, Krefeld, Leipzig.

**Achtung!**

**Kollegen und Kolleginnen Leipzigs!**

Wegen dem am 6. Januar stattfindenden Feiertag (Hohe Neujahr) findet der übliche Kasernenabend der Organisationen Freitag den 5. Januar, Abends von 7/2—1/2 Uhr im Johannissthal statt.

647] J. A.: Der Bevollmächtigte.

Unserem Kollegen G. Mittel bei seiner Abreise von hier nach München ein [0,60

„Herzliches Lebewohl!“  
648] Zahlstelle Kaufbeuren.

Unserem eifrigen Kollegen Reinhold Werth aus Prenzlau bei seiner Abreise von hier ein [0,60

„Herzliches Lebewohl!“  
649] Zahlstelle Augsburg.

Allen meinen bekannten Kollegen ein [0,80  
650] Prost Neujahr!  
Berlin. Wilhelm Salzmann.

Wem der Aufenthalt des Kollegen  
Christian Hinrichsen  
bekannt ist, wird gebeten, die Zahlstelle Düsseldorf davon zu benachrichtigen. [0,60  
651] Zahlstelle Düsseldorf.

**Tüchtige Goldschnittmacher**  
für Hohl- und Flachschmitte  
sucht [2,00  
652] J. F. Bösenberg,  
Gesang- und Gebetbuchfabrik, Leipzig.

Ein tüchtiger, solider  
**Schnittmacher**  
welcher speziell im Hohl schnittmachen bewandert ist und gute Zeugnisse über seine bisherige Thätigkeit aufweisen kann, findet angenehme, dauernde und sehr gut bezahlte Stellung. [2,40  
653] A. Riffarth,  
Dampfbuchbinderei M.-Gladbach (Rheinland).